



VKF Anerkennung Nr. 31223

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST SCHIEBETÜRE 2 FLG CO59/68 VERGLAST EI30

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (D=46mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=2x3mm), Hartholzrahmen, D=59mm, Verglasung PYRANOVA S 2.1 (D=37mm, Lmax=2090mm, Amax=1.0m²), Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat, mit/ohne Servicetür.

Anwendung

EI 30
Bgepr=2342mm, Hgepr=2535mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '314112609-1,Rev1' (16.12.2015), Prüfbericht '10112613' (23.11.2011); SIPIZ, Olten: Gutachten 'GU 182 002 2023' (22.11.2023)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

05.09.2024

Ersetzt Dokument vom

01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 120mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ AG, Olten, Nr. GU 182 002 2023 vom 22.11.2023

- Rahmenlichtmass zweiflügelige Schiebetür CONFORT, $D \geq 59\text{mm}$:
Bmax=7010mm Hmax=4283mm Amax=15.01m²
- Rahmenlichtmass zweiflügelige Schiebetür CONFORT oder CONFORT LIGHT, $D \geq 59\text{mm}$:
Bmax=6800mm Hmax=4446mm Amax=15.12m²
- Rahmenlichtmass Servicetüre CONFORT, CONFORT LIGHT oder RAHMENTÜR, $D \geq 68\text{mm}$,
einflügelig, mit/ohne Verglasung:
Bmax=1250mm Hmax=2250mm Amax=2.81m²
- Rahmenlichtmass Servicetüre CONFORT, CONFORT LIGHT oder RAHMENTÜR, $D \geq 68\text{mm}$,
zweiflügelig, mit/ohne Verglasung:
Bmax=2200mm Hmax=2200mm Amax=4.84m² Schloss mit Verriegelung nach oben
- Varianten Mittellage CONFORT, $D \geq 59\text{mm}$:
 1. Aufbau: Spanplatte (D=11mm, RD=450kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Karton
E-WELLE (D=1.5mm) und Mineralfaserplatten (D=16-17.5mm, RD=280kg/m³)
 2. Aufbau: Mineralfaserplatte (D=11mm, RD=280kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Karton
E-WELLE (D=1.5mm) und Mineralfaserplatten (D=16-17.5mm, RD=280kg/m³)
- Variante Mittellage CONFORT, $D \geq 68\text{mm}$:
Spanplatten (D=3x11mm oder D=33mm, RD=450kg/m³), beidseitig abgedeckt mit
Mineralfaserplatte (D=11mm, RD=280kg/m³)
- Varianten Decklage:
HDF (D=2x3.2mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (Dmax=0.4mm)
HDF (D=2x2.0mm), mit Blei-Zwischenlage (Dmax=2.0mm)
- Einbau in Wände gemäss Lignum-Dokumentation Brandschutz, 4.1 Bauteile in Holz, Ziffer 4.4.1 – 4.4.7,
Stand Oktober 2017
- Anschluss an bekleidete Tragkonstruktionen aus Stahl oder Holz
- Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
CONTRAFLAM 30	16	1458	3400	4.95	120
CONTRAFLAM 30	16	1810	2705	4.89	120
CONTRAFLAM 30 ISO	16	1458	3400	4.95	120
CONTRAFLAM 30 ISO	16	1810	2705	4.89	120
CONTRAFLAM WALL PIANO	16	1265	3113	3.93	120
FIRESWISS FOAM 30-15	15	1978	2802	5.54	120
FIRESWISS FOAM 30-15	15	2140	1473	3.15	120
FIRESWISS FOAM 30-15 ISO	15	1978	2802	5.54	120
FIRESWISS FOAM 30-15 ISO	15	2140	1473	3.15	120
PYROSTOP	15	940	2030	1.90	120
PYROSTOP ISO	15	940	2030	1.90	120
PYRANOVA 30	15	1978	2802	5.54	120
PYRANOVA 30	15	2140	1473	3.15	120
PYRANOVA 30 ISO	15	1978	2802	5.54	120
PYRANOVA 30 ISO	15	2140	1473	3.15	120



- Strahlenschutzglas als Vorsatzscheibe oder Isolierglas
- PVC-Folien auf Verglasung, $D \leq 0.4\text{mm}$

- Füllungen im Türflügel:

Typ der Füllung	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PALUSOL TYP 100-SW20-1	28	1040	2140	2.23	120
PALUSOL TYP 100-SW20-1	32	1040	2140	2.23	120
GIFABOARD TYP 1100	18	1084	2345	2.54	120

- Alternative Formen der Verglasung, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle E.1.10
- Schutzplatten aus Metall, befestigt an der Oberfläche
- Mit/ohne Kantenschutzprofil aus Metall
- Brennbare Beschichtung auf der Kante $\leq 3\text{mm}$
- Servicetür: Aufgesetzter und integrierter Türschliesser (ITS)
- Mit/ohne Bodendichtung
- Diverse Antriebe für Schiebetür
- Div. Beschläge
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten